

## Mira – Mit Recht bei der Arbeit #3

Liebe Kolleg\*innen, liebe Netzwerkpartner\*innen, liebe Freund\*innen,

dies ist unser dritter mira-Newsletter. Wir wollen Sie mit unseren Newslettern, die wir in unregelmäßigen Abständen verschicken, über unsere Beratungsarbeit informieren und wichtige Themen und Veranstaltungen mit Ihnen teilen. Ein fester Bestandteil des mira-Newsletters ist ein Fallbeispiel aus unserer aktuellen Beratungsarbeit. Damit wollen wir Sie weiter für die Themen unserer Arbeit sensibilisieren und Ihnen gleichzeitig hilfreiche Tipps und Erfolgsgeschichten mit Ihnen teilen. Wir sind Ihnen dankbar für Anmerkungen und Fragen rund um unsere Beratungsarbeit mira-mit Recht bei der Arbeit.

### Beratungen und Kooperationsgespräche 2019

Wir freuen uns, dass uns 2019 so viele Menschen mit ihren arbeitsrechtlichen Fragen erreicht haben. Durch Einzelberatung und Gruppeninformationsveranstaltungen haben wir mit den beiden mira-Beratungsstellen in Stuttgart und Karlsruhe und den Beratungsstandorten Freiburg und Tübingen über 800 Personen zu ihren Fragen und Anliegen beraten können. Neben diesen Einzelfall- und Gruppenberatungen konnten darüber hinaus in insgesamt über 60 Verweisberatungsförderbildungen und Kooperationsgesprächen über 750 Fachkräfte und Multiplikator\*innen erreicht werden.

### Verstärkung in der Beratung

Seit Februar 2020 haben wir unser Beratungsteam verstärkt. Unsere neue Kollegin **Aja Fukuda Radojevic** mit serbischer und japanischer Migrationsbiografie hat in Serbien viele Jahre in Menschenrechtsprojekten, insbesondere in den Bereichen Migration, Antidiskriminierung, Sozial- und Arbeitsrecht gearbeitet. Wir freuen uns sehr, dass Sie nun mit 50% in der Beratungsstelle Stuttgart tätig sein wird. Herzlich Willkommen im mira-Beratungsteam!



[Aja.fukuda-radojevic@mira-beratung.de](mailto:Aja.fukuda-radojevic@mira-beratung.de)

### Ein Fall aus der Praxis von mira

#### Gekündigt...?!

##### Sachverhalt

Herr X arbeitet in Vollzeit in einem Unternehmen. Ab dem 16.12.2019 ist er zu Hause, weil das Unternehmen ihm keine Arbeit zuweisen kann. Als er telefonisch nachfragt, wann er wieder arbeiten kann, teilt ihm das Unternehmen mit, dass es für ihn keine Arbeit mehr habe und er gekündigt sei. Die schriftliche Kündigung erhält Herr X per Post erst am 15.01.2020. Dated ist die Kündigung jedoch auf den 17.12.2019. Laut der Kündigung endet das Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist am 31.12.2019 (Kündigungsfrist in der Probezeit 2 Wochen).

##### Rechtslage

Eine Kündigung muss stets schriftlich erfolgen, § 623 BGB. Die Schriftform ist eine Erklärung in Textform, ergänzt durch eine eigenhändige Unterschrift. Eine mündliche Kündigung oder Kündigungen per E-Mail, Whats App etc. sind nicht wirksam.

Den Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Kündigung muss der Arbeitgeber beweisen. Er kann im obigen Beispiel nicht einfach behaupten, dass er die schriftliche Kündigung am 17.12.2019 an Herrn X übergeben habe.

Auch die 3-wöchige Frist für die Erhebung der Kündigungsschutzklage läuft erst ab Zustellung der schriftlichen Kündigung.

##### Praxistipp

Herr X sollte sich nach Erhalt der schriftlichen Kündigung (die auf den 17.12.2019 datiert ist) umgehend bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter melden und erklären, dass er die Kündigung erst am 15.01.2020 erhalten hat und nicht bereits am 17.12.2019. Andernfalls verhängen die Behörden erfahrungsgemäß eine einwöchige Sperre, da keine umgehende Meldung der Arbeitslosigkeit erfolgt ist.

Herr X hat ab Zustellung der schriftlichen Kündigung, also ab dem 15.01.2020, 3 Wochen Zeit, Kündigungsschutzklage zu erheben. Dies kann durchaus Sinn machen, auch wenn die Kündigung in der Probezeit erfolgte und daher ohne Gründe möglich ist. Da jedoch die schriftliche Kündigung erst am 15.01.2020 zugestellt wurde, endet das Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist erst am 29.01.2020. Das heißt, Herr X kann gleichzeitig mit der

Kündigungsschutzklage seinen Lohn für die Zeit vom 16.12.2019 bis zum 29.01.2020 einklagen, auch wenn er in dieser Zeit nicht gearbeitet hat. Denn Herr X war leistungsbereit, jedoch hat das Unternehmen ihm aufgrund fehlender Aufträge keine Arbeit zugewiesen, so dass sich das Unternehmen im Annahmeverzug befand. Herr X hat aus diesem Grund Anspruch auf Lohn gemäß 615 S.1 BGB (Annahmeverzugslohn).

### Mira-Workshop beim Diakonischen Werk Württemberg Im Rahmen des Fachtags „Beratung und Begleitung von Menschen in aufenthalts- und arbeitsrechtlicher Illegalität“

Das Diakonische Werk Württemberg hat zum 05.03.2020 zu einem Fachtag nach Stuttgart eingeladen, welcher sich einem besonderen Themenfeld, nämlich der „Illegalität“ von Menschen in Deutschland widmete. „Wie kann ein Mensch illegal sein?“, das ist die grundlegende Frage, die zentral im Raum des Fachtages stand. Denn ein Mensch kann zwar ohne Aufenthaltspapiere sein, aber nicht rechtlos (siehe Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“). Darin sind sich alle Teilnehmer\*innen einig.



Der Fachtag bot den Teilnehmenden viele Einblicke. Neben einer Begriffserklärung zu Menschen „sans papiers“ wurde bei dem Vortrag von Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser aus Ulm ein umfassender Überblick zu rechtlichen Grundlagen und vor allen Dingen über Wege aus der Illegalisierung informiert. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand das Spannungsverhältnis des Staates welches sich ergibt aus nationaler Ordnung/Gesetzgebung und der „theoretisch“ rechtlichen Verpflichtung des Staates, die menschliche Frage über der Statusfrage zu achten. Dieses Spannungsverhältnis führt zum Ausschluss bestimmter Menschen von Ihren Rechten. Das Minimum an Status, führt die Menschen als Folge fast schon freiwillig in die „Illegalität“.



Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt ist die Tatsache, dass sich der Arbeitsmarkt in Deutschland die Zugänge zu „billigen“ Arbeitskräften schafft, die dann wiederum „illegal“ auftauchen oder eben auch nicht. Denn diese Personen wollen nicht auffallen. Sie sind derart stark angepasst, dass sie im System und damit in den Bereichen der

Unterstützung, Beratung und Begleitung nicht auftauchen, womit im Ergebnis die Zugänge zu der Zielgruppe extrem erschwert sind.

So sind bisher bei mira seit Beginn unserer Beratungstätigkeit keine Menschen „sans papiers“ angekommen. Anders sieht es mit Menschen aus die sich in Deutschland „legal“ aufhalten, aber einer „illegalen“ Beschäftigung nachgehen. Bei unserem Workshop „Die arbeitsrechtliche Beratung von Geflüchteten und Drittstaatangehörigen“ haben Cemile Baykal und Tülay Güner des mira Teams den Teilnehmenden Einblicke in arbeitsrechtliche Themen und typische „Fallstricke“ denen sich die Zielgruppe oft ausgesetzt sieht, vorgestellt. Bei dem anschließenden Erfahrungsaustausch, fand besonders der Ansatz „faire Unternehmen“ auf dem Arbeitsmarkt bei den Teilnehmer\*innen Zuspruch. Hierbei geht es darum ein Netzwerk an „fairen Unternehmen“ aufzubauen, so dass besonders Menschen, die neu in Deutschland sind und ihre Rechte noch nicht kennen, auch „fair“ entlohnt und behandelt werden für ihre Arbeitsleistung. Der VIJ hat seit dem 13.01.2020 eine Mitarbeiterin in dem Projekt „Faire Arbeit“, welches aus Mitteln des ESF unterstützt wird, die den Auftrag hat ein solches Netzwerk an „fairen Unternehmen“ aufzubauen. Wer Informationen und Beiträge zu diesem Thema hat kann sich diesbezüglich an Sanja Songtham: [songtham@vij-wuerttemberg.de](mailto:songtham@vij-wuerttemberg.de) wenden.

Ein weiterer Hinweis für alle Teilnehmenden ist der Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg: „Gemeinsam gegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung“. Der Leitfaden ist auf der Internetseite des WM abrufbar: [www.wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/)

Inhalte des Leitfadens sind neben der Aufgabenverteilung, eine Übersicht über alle Beratungsangebote. Weiterhin gibt es eine Auflistung an Indikatoren und entsprechende Dokumentationsbögen, die in der Beratungsarbeit Anwendung finden können. Am 21.09.2020 richtet das Ministerium einen Fachtag für Beratende und Hilfeleistende aus, zum Zweck der Vernetzung und verbesserten Zusammenarbeit aller Akteure. Eine Einladung mit den genauen Programminhalten wird zeitnah erfolgen.

## Veranstaltungen im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus

### Stuttgart

#### Fortbildung zum Thema Arbeitsrecht

**Dienstag, 17. März 18:30–20:00 Uhr**

Die Veranstaltung zielt darauf ab Mitarbeiter\*innen und Multiplikator\*innen, Ehrenamtliche und Hauptamtliche, die mit Menschen aus Drittstaaten, Menschen mit Flucht- bzw. Migrationserfahrung zusammenarbeiten und in Kontakt sind, zu arbeitsrechtlichen Themen aufzuklären und zu sensibilisieren.

Referent\*innen:

Tülay Güner (adis e.V.) und Cemile Baykal, (VIJ e.V.)

Veranstaltungsort:

Willi-Bleicher-Haus, 6. Etage

Willi-Bleicher-Strasse 20

70174 Stuttgart

Anmeldungen: [info@mira-beratung.de](mailto:info@mira-beratung.de) oder (+49)711 98 693 974

#### Arbeitsrechte und Arbeitsausbeutung?!

**Fachvortrag und Austausch für Betroffene und Interessierte**

**Dienstag, 24. März 14:00 – 16:00 Uhr**

Die Veranstaltung richtet sich an Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund, die betroffen sind von Arbeitsausbeutung und sich über ihre Arbeitsrechte informieren wollen.

Referent\*innen:

Carsten Matthias und Cemile Baykal, VIJ e.V.

Veranstaltungsort:

Begegnungsraum Breitscheidstraße 2 e

70174 Stuttgart

## Karlsruhe

### **Arbeiten in Deutschland - Info-Veranstaltung gegen Arbeitsausbeutung Beratung und Information zu arbeitsrechtlichen Fragen**

In Baden-Württemberg arbeiten viele Menschen aus Drittstaaten und mit Fluchthintergrund, denen das deutsche Arbeitsrecht nicht geläufig ist. Die Veranstaltung soll deutlich machen, dass Arbeitnehmende Rechte haben, die vor Ausbeutung und Diskriminierung schützen können.

#### **Veranstaltungsort:**

ibz Internationales Begegnungszentrum, Seminarraum 4, Kaiserallee 12d, 76133 Karlsruhe

#### **Datum und Uhrzeit:**

17.03.2020 von 17 bis 19 Uhr

**Die Veranstaltung richtet sich an:** Geflüchtete und Migrant\*innen, die nicht aus der EU kommen

#### **Kontakt Daten Veranstalter\*in und Ansprechperson:**

**mira - Mit Recht bei der Arbeit**, ein Projekt von Faire Integration.

Teilprojekt des IQ Netzwerk Baden-Württemberg. Träger ist adis e.V. – Antidiskriminierungs-Empowerment-Praxisentwicklung.

Telefon 0176-43401400

E-Mail [Margarete.Brugger@mira-beratung.de](mailto:Margarete.Brugger@mira-beratung.de)

im ibz, Kaiserallee 12d, 76133 Karlsruhe